



# Hygienekonzept während der Corona-Pandemie (Stand 30.08.2021)

## Präambel

Im Schuljahr 2021/2022 findet der Unterricht an den Schulen im Land Sachsen-Anhalt wieder im Regelbetrieb statt. Die dabei einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sind im Rahmenplan des Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 vom 26.08.2021 festgeschrieben und orientieren sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesgesundheitsbehörden sowie am aktuellen Stand der Forschung. Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen laufend unter Berücksichtigung der sich ändernden geänderten Rechtslage, des aktuellen Infektionsgeschehens im Land und in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Die Schulgemeinschaft gefordert durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Rahmenplan umzusetzen und so ihren Teil dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle bleibt.

## 1. Besondere Hygienemaßnahmen

Zwischen allen Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, ist, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht während des Unterrichts. Insbesondere ist auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Alle Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, sind angehalten, folgende **Hygienemaßnahmen** einzuhalten:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden.
- Das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu

achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

- Immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist von allen Personen ein **medizinischer Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht während des Unterrichts und in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind sowie in Büros zur Einzelnutzung. Ferner besteht im Freien keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Hier ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten wird.

Das Recht jeder einzelnen Person, darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Alltagsmasken) oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Masken mitführen, um bei Bedarf die Masken zu wechseln.

Volljährige Schülerinnen und Schüler treten in die Rechte und Pflichten der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten ein.

- Es ist auf eine intensive **Lüftung** aller genutzten Räume zu achten:
  - Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume quer zu lüften mittels eines ca. 5 bis 10 Minuten andauernden intensiven Luftaustauschs über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen .
  - Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

## 2. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen. Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und unter 16 Jahren ist nur mit dem vorab erteilten Einverständnis der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten zulässig.

### 3. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung

Für alle an der Schule tätigen Personen und alle Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tage nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schülerinnen und Schüler die Eintragungen in Klassen- und Kursbüchern herangezogen.

Schulfremde Personen sind in einer zu erfassen, soweit die Anwesenheit auf dem Schulgelände die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Die Anwesenheitsliste muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit (Beginn/Ende) der Anwesenheit.

### 5. Organisation des Schulbetriebs

- Während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganzttag kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.
- Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.
  - Der Sport- und Schwimmunterricht soll, soweit es witterungsbedingt möglich ist und entsprechende Sportanlagen vorhanden sind, im Freien durchgeführt werden.
  - Der Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen ist Gesang jedoch nur dann möglich, wenn zwischen allen Personen im Raum ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann. Es wird empfohlen, solange es die klimatischen Bedingungen zulassen, das Singen im Rahmen des Unterrichts im Freien stattfinden zu lassen.

Die Nutzung von Instrumenten ist in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Bei der Nutzung von Blasinstrumenten gelten darüber hinaus Einschränkungen: Der Abstand zwischen den einzelnen Personen im Raum muss mindestens zwei Meter betragen. Zusätzlich ist beim Spielen von Blasinstrumenten etwa 20 Zentimeter vor dem Schalltrichter ein dünnes Tuch anzubringen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen

Behältnissen entsorgt werden. Ein Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Blasinstruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist spätestens alle 15 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung des Raumes vorzunehmen.

- Es gilt die Pausenregelungen lt. Hausordnung. Die Schülerinnen und Schüler verbringen auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer Jahrgangsstufe, den Bewegungsteil der Frühstückspause und die Mittagsfreizeit ausschließlich in abgegrenzten Pausenbereichen auf den Höfen des Hauses 1 und 2.

Bereich A = Haus 1, Mensa bis Hofmitte: Jahrgangsstufen 11 und 12

Bereich B = Haus 1, Hofmitte bis Eingang Stadtbadstraße: Jahrgangsstufen 9 und 10

Bereich C = Haus 2, Eingang Liebigsstraße bis Hofmitte: Jahrgangsstufen 5 und 6

Bereich D = Haus 2, Hofmitte bis Eingang Stadtbadstraße: Jahrgangsstufen 7 und 8

## 6. Kantinenbetrieb – Einnahme von Speisen und Getränken

In den Schulkantinen ist die Ausgabe von Speisen und Getränken zur Selbstbedienung in Buffetform zulässig. Am Buffet ist durchgängig ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Abstandsregeln und Hinweise zu Verkehrswegen (z.B. Bodenmarkierungen o. Ä.) sind in der Mensa unbedingt zu befolgen.

Außerdem sind die Hinweise im Vertretungsplan zu beachten, in welchen festgelegten Zeitfenstern, welche Klassenstufen bzw. Lerngruppen ihre Mittagsmahlzeit einnehmen können und wann eine freie Pausenversorgung möglich ist.

Während der Frühstückspause können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden.

## 7. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten werden informiert und müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich abholen. Es wird ihnen empfohlen, mit der behandelnden Kinder- oder Hausärztin bzw. dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können mit Nachweis eines negativen Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

## 8. Schulfremde Personen<sup>4</sup>

Das Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist soweit notwendig erlaubt.

Während des Unterrichtsbetriebs und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen oder Konferenzen und Gremiensitzungen ist der Zutritt durch schulfremde Personen nur mit Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle (z. B. Testzentrum, Apotheke, Hausärztin oder Hausarzt) erlaubt. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Alternativ kann vor Ort ein Selbsttest durchgeführt werden.

Die Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV. Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind getesteten Personen gleichgestellt. Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise z. B. durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Darüber hinaus sind Personen, die sich nicht länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände oder -gebäude aufhalten, oder Personen die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder -gebäude sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, unmittelbare Eindämmung einer Havarie) von dieser Regelung befreit.

Schulfremde Personen müssen im Schulgebäude stets einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

## 9. Umgang mit Risikogruppen für schwere Covid-19-Erkrankungen

Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung. Für besonders schutzbedürftige Beschäftigte, werden auf Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen.

---

<sup>4</sup>Das sind alle Personen die nicht dem Testregime nach § 14 Abs. 8 14. SARS-CoV-2-EindV fallen, also insbesondere Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung und Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung.

Der Einsatz von Schwangeren und Stillenden erfolgt nach einer individuellen

Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum

Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“.

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflcht in der Schule. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Soweit ärztlich bestätigt aus medizinischen Gründen eine Schutzimpfung unter Beachtung der Empfehlung der StIKo für Schutzimpfungen bei unter 12-jährigen nicht in Betracht kommt, ist im besonders begründeten Einzelfall in Absprache mit der Schulleitung die zeitweise Befreiung von der Teilnahmepflcht am Präsenzunterricht möglich.

## 10. Quarantänefälle

Soweit das Gesundheitsamt gegenüber Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Betreuungskräften oder Schülerinnen und Schülern die häusliche Absonderung anordnet (Quarantäne), gilt weiterhin die Verpflichtung zur Dienst- oder Arbeitsleistung bzw. die Schulpflcht. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung.

## 11. Teststrategie für Schulen nach SchulG

Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß der geltenden SARS-CoV-2-EindV Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.

Zum Nachweis wird am ersten Tag des Präsenzunterrichts nach den Ferien, in der zweiten und dritten Schulwoche nach den Ferien (Kalenderwochen 36 und 37) an drei Tagen in der Woche – jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag – und ab der vierten Schulwoche nach den Ferien (ab Kalenderwoche 38) an zwei Tagen in der Woche – jeweils montags und freitags – nach Betreten des Schulgeländes zu Unterrichtsbeginn eine Testung mit einem von durch das BfArM zugelassenen Antigen-Selbsttest durchgeführt. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen. Die Selbsttests dürfen von minderjährigen Schülerinnen und Schüler nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten vorliegt.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind im Sinne der jeweils aktuellen SARS-CoV-EindV getesteten Personen gleichgestellt und von der Testpflcht befreit.

Alternativ kann zu dem Selbsttest in der Schule eine Bescheinigung über das negative Ergebnis einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test6 oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes, vorgelegt werden. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Eine mögliche Befreiung von der Testpflcht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV. Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten

Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Betroffenen die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

Die Testpflicht besteht auch für schulfremde Personen, die sich länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten. Diese Personen haben eine Bescheinigung über das negative Ergebnis einer Labordiagnostik mittels PCR-Test oder eines PoC-Antigen-Schnelltests, z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen oder müssen unter Aufsicht vor Ort einen selbst mitgebrachten Antigen-Selbsttest durchführen.

Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen noch den Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis erbringen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Nicht-Testung muss von den Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt.

Die Antigen-Selbsttests der Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

Sollte ein Antigen-Selbsttest positiv ausfallen, ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend mit einer medizinischen Maske zu versorgen und zu isolieren. Die Erziehungs- und/oder Personenberechtigten werden verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen können, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt.

Eine Beförderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden.

Die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder in einer Fieberambulanz zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Nur mit einem Nachweis über eine negative Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test kann die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses informieren die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten die Schulleitung. Das Labor bzw. die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder die Fieberambulanz informiert das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über die erforderlichen Maßnahmen. Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.

Die aktuelle SARS-CoV-2-EindV sieht eine Dokumentationspflicht für die Testungen in Schulen vor. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten.

Sollte sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Durchführung des Selbsttests in der Schule verletzen, tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Aufgrund der einfachen Handhabung der Selbsttests auch für jüngere Schülerinnen und Schüler ist dies sehr unwahrscheinlich.

## 12. Impfungen

Auch Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre können unter Beachtung der Empfehlungen der StIKo geimpft werden. Beratungsmöglichkeiten sollten bei den behandelnden Kinder- oder Hausärztinnen und -ärzten wahrgenommen werden.

Informationen sind auch online auf dem Landesportal unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schuleund-unterricht/schulbetrieb-in-der-corona-pandemie/> abrufbar.

Alle zuständigen Fachbehörden gehen davon aus, dass die angebotenen Schutzimpfungen die wirksamste Möglichkeit darstellen, sich vor dem Ausbruch einer Covid-19-Erkrankung zu schützen.

## 13. Arbeitsmedizinische und schulpsychologische Beratungsangebote

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Herausforderungen für den Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie persönliche Risiken und Schutzmaßnahmen, Impfungen, ggf. der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet eine schulpsychologische Beratung im Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen an das Leben und Lernen in Zeiten der Pandemie an. Das Angebot richtet sich an Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler, die Gesprächs- und Beratungsbedarf haben.